

SATZUNG

des Vereins Moerser Snooker-Club e.V. vom 17.07.2011,
geändert durch Vorstandsbeschluss vom 23.10.2011,
geändert durch Mitgliederversammlung vom 27.10.2013,
zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung vom 01.12.2018

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1) Der Name des Vereins lautet: Moerser Snooker-Club e.V., kurz MSC e.V.
- 2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen.
- 3) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Moers.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Billard-Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Allen Mitgliedern, durch Nutzung geeigneter Sportanlagen, eine den Regeln entsprechende Ausübung des Billard-Sports zu ermöglichen.
 - b) Durchführung von Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
 - c) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes sowie die Teilnahme an regionalen und überregionalen Leistungswettbewerben.
 - d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern.
 - e) Vertretung der Interessen des Vereins sowie seiner Mitglieder bei übergeordneten Sportverbänden und anderen Organisationen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaig eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 (Mitgliedschaft des Vereins)

Der Verein ist Mitglied der Deutschen Billard Union.

§ 5 (Mitglieder)

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben (dreimonatige Probezeit). Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder

trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 40 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von 1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a) Aufgaben des Vereines,
 - b) An -und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c) Beteiligung an Gesellschaften,
 - d) Aufnahme von Darlehen,
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

- f) Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins,
- 9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden

§ 9 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- a) 1. Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassierer
- Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden die mindestens 12 Monate dem Verein angehören. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt dieses Vorstandsmitgliedes.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die 1. Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in und den/die Kassierer/in. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen. Zusätzlich kann der Vorstand auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern und Einhaltung der 30 Tage Einladungsfrist zusammen treffen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Auf vorgenannte Weise gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 6) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gern. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- 7) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht, und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 (Protokolle)

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 (Tarifverträge)

- 1) Auf hauptamtlich Beschäftigte des Vereins wird der Bundesangestellten-Tarifvertrag (BATVKA) mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angewendet.

§ 12 (Vereinsfinanzierung)

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
- a) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - b) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
 - c) Spenden,
 - d) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege.

- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, die in der Beitragsordnung niedergeschrieben sind. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., Buschstr.32, 53113 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 (Datenschutz gemäß DS-GVO)

Der Verein speichert zur Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung folgende Daten seiner Mitglieder: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Email-Adresse und Telefonnummer. Der Zugang zu den Daten ist auf die jeweiligen Vorstandsmitglieder begrenzt. Zum Zwecke der Kommunikation können Namen und Mobilfunknummern vereinsintern veröffentlicht werden. Dem Verein ist es erlaubt Daten an Dachverbände weiter zu geben, sofern dies von den Dachverbänden gefordert oder für den Spielbetrieb notwendig ist. Der Verein darf zur Öffentlichkeitsarbeit zum Spielbetrieb Fotos, Namen, Vereinszugehörigkeit und, falls relevant, Altersgruppenzugehörigkeit von Mitgliedern veröffentlichen. Eine Weiterleitung oder ein Zugriff auf Daten von Mitgliedern außerhalb der vorgenannten Gründe ist dem Verein nicht gestattet.

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Moers, den 01.12.2018